

# DAS TÜRKISCHE FAMILIENRECHT IN VERGANGENHEIT UND GEGENWART (\*)

*Prof. Dr. Bülent KÖPRÜLÜ*  
Universität Istanbul

## EINLEITUNG

- I. Das Familienrecht vor der Republik
  1. Das türkische Familienrecht vor dem Islam
  2. Das Familienrecht in der seldschukischen und osmanischen Zeit
- II. Das türkische Familienrecht nach Gründung der Republik
  1. Allgemeines
  2. Das Familienrecht im türkischen Zivilgesetzbuch
  3. Grundsätze des türkischen Familienrechts
    - a) Die Prinzipien der Gemeinschaft und der Kontinuität (Dauerhaftigkeit)
    - b) Das Prinzip des Schutzes bedürftiger Personen
    - c) Das Prinzip der Beschränkung der Privatautonomie
    - d) Das Prinzip des staatlichen Eingriffs
  4. Vergleich des alten türkischen Familienrechts mit dem türkischen ZGB
  5. Die Reformbedürftigkeit des geltenden Familienrechts

Sehr geehrter Herr Dekan!

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen!

Zunächst möchte ich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und besonders deren Dekan, dem Vorstand des Instituts für Zivilrecht, meinem lieben Freund Professor Welser,

---

(\*) Vortrag, gehalten am 22 Juni 1982 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

sehr herzlich für die Einladung danken, hier bei Ihnen einen Gastvortrag zu halten.

Ich freue mich sehr darüber, in dieser Ihrer schönen Stadt sprechen zu können, die ich immer wieder gerne besuche. Wien ist in vieler Hinsicht ein Symbol für Kultur und Kunst. Es ist eine Stadt, die in jeder Epoche der Weltgeschichte ihren Beitrag geleistet hat.

Mein Vortrag wird sich mit den Eigenarten des türkischen Familienrechts in Vergangenheit und Gegenwart befassen.

Die Bedeutung der Familie, und damit des Familienrechtes, ist bekannt. Die Familie ist die kleinste und doch wesentlichste Zelle der menschlichen Gesellschaft, das Grundelement der sozialen Gemeinschaft. Der Mensch befindet sich von Geburt an in dieser Gemeinschaft. Die Familie deckt zunächst die Bedürfnisse des einzelnen und ermöglicht ihm weitere soziale Beziehungen. Dies gilt in allen Gesellschaftsordnungen, mögen sie sich auch durch ihre Kultur, ihren Entwicklungsstand, durch Sprache, Rasse oder Religion voneinander unterscheiden. Die Familie stellt solch eine Erscheinung dar, die so wichtig ist, dass sie auch von der Rechtsordnung erfasst wird, also im rechtlichen Sinne geregelt wird.

Man gebraucht das Wort Familie in zwei Bedeutungen, in einer weiteren und in einer engeren. Im weiteren Sinn umfasst der Begriff Familie überhaupt die ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen, die Personen miteinander verbinden. Im engeren Sinne besteht die Familie bloss aus einem Elternpaar und den Kindern, es ist dies die sogenannte Kleinfamilie. Im einzelnen bestehen zum Familienbegriff unter Soziologen und Juristen recht unterschiedliche Meinungen. Auf diese Frage kann hier ebensowenig eingegangen werden wie auf die natürliche, wirtschaftliche, soziale und moralische Funktion der Familie.

Es ist nun zu zeigen, wie sich die türkischen Rechtsordnung zu dieser "Erscheinung Familie" in Vergangenheit und Gegenwart verhält. Dabei werde ich in einem ersten Teil versuchen, die Grundsätze jenes Familienrechtes darzulegen, die vor Gründung der türkischen Republik, also bis in die Zwanzigerjahre unseres

Jahrhunderts, gegolten haben. Der zweite Teil befasst sich mit dem System und den wesentlichen Aspekten des Familienrechtes seit dieser Zeit, also dem Familienrecht der Republik, sowie mit einer kritischen Stellungnahme zu diesem Recht.

## I. DAS FAMILIENRECHT VOR DER REPUBLIK

### 1. Das türkische Familienrecht vor dem Islam

Ich beschäftige mich zunächst mit dem türkischen Familienrecht vor dem Islam, das ist also die Zeit bis zum Ende des 9. Jahrhunderts nach Christus. Die Quellen, mit deren Hilfe man das damalige Familiensystem der Türken aufzuklären versucht, sind vor allem die archäologischen und ethnographischen Inschriften, wobei wiederum diejenigen, die chinesischen Ursprungs sind und den Lebenswandel der Türken zum Inhalt haben, eine besondere Bedeutung haben. Diese Quellen zeigen, dass schon damals die Familie in den Türken eine hervorragende Bedeutung gehabt hat, und dass sie patriachalisch organisiert war. Obwohl somit die Herrschaft insgesamt dem Familienvater überlassen war, kamen auch den Frauen wesentliche Funktionen zu. Sie hatten, obwohl sie der Gewalt des Mannes unterstanden, im sozialen und religiösen Bereich wichtige Aufgaben. Sie nahmen an den religiösen Zeremonien und öffentlichen Feierlichkeiten teil und führten diese auch. Daraus geht auch hervor, dass die Frauen damals dem sozialen Leben nicht entzogen waren, so dass also im Rahmen der damaligen sozialen Anschauung von Frauengemächern oder von einem Haremleben keine Rede sein kann. Die Frauen hatten schon damals bei der Führung des Haushaltes wesentliche Aufgaben, während der Kriegszeiten war ihre Aufrechterhaltung vollkommen ihnen überlassen.

Zur Begründung der Ehe bedurfte es ausser der Einwilligung der beiden Partner auch der Zustimmung des Vaters und der Mutter. Obwohl die Eltern auf den Eheabschluss einen wesentlichen Einfluss nahmen, war es durchaus üblich, dass sie auf die Neigung ihrer Kinder Rücksicht nahmen.

Für den Eheabschluss gab es aber noch eine weitere Voraussetzung. Der Bräutigam musste an den Vater des Mädchens, das er heiraten wollte, einen gewissen Vermögenswert, dessen Umfang von den sozialen und ökonomischen Verhältnissen der beiden Seiten abhing, wie wir würden heute sagen vom "Lebensstandard", als Heiratsgut leisten. In dieser Zeit war also das Heiratsgut nicht eine Leistung an den Ehemann, sondern eine Leistung des Ehemannes an den Vater der Braut. Es wurde als "kalın" oder "kalınlık" bezeichnet.

Die Vielweiberei war zwar zulässig, sie kam aber in der Praxis doch relativ selten vor. Die Ehegatten waren —wie viele es auch gewesen sein mögen— gegenseitig zur Treue und Unterstützung verpflichtet. Pflichtverletzungen wurden streng sanktioniert. Auf den Ehebruch stand der Tod, gleichgültig ob er vom Mann oder von der Frau begangen wurde.

Die alten Türkenstämme kannten auch das Verlöbnis. Es wurde ihm in dieser alten Zeit im Vergleich zum späteren islamischen Recht eine weitaus grössere Bedeutung beigemessen.

## 2. Das Familienrecht in der seldschukischen und osmanischen Zeit

In dieser Zeit folgte das Familienrecht streng den Grundsätzen und Quellen des islamischen Rechtes, die in den sogenannten "Fikih - Büchern" niedergelegt waren.

Die Ehe der damaligen Zeit basierte allein auf religiöser Anschauung, sie war der staatlichen Kontrolle entzogen und wurde als eine rein private Institution angesehen. Das Verlöbnis war als rechtliche Einrichtung überhaupt unbekannt.

Der Ehevertrag, der "nikâh", kam durch die übereinstimmende Willenserklärung der Parteien zustande, die entweder von den Brautleuten selbst oder durch Vertreter der Brautleute, jeweils in Anwesenheit von zwei Zeugen abzugeben war. Die Teilnahme eines Geistlichen, eines "Imams", war nicht erforderlich. Der feierliche Abschluss der Ehe war ohne ihn möglich, der Imam musste weder an der Trauung mitwirken, noch seine Genehmigung erteilen.

Nach dem eben erwähnten islamischen Recht, insbesondere nach der Auffassung der Hanefitenschule war der "nikâh", also der Ehevertrag, ein Mittel, das dem Mann die Möglichkeit gab, eine Frau rechtmässig bei sich zu behalten und mit ihr eine Lebensgemeinschaft zu führen. Dieser Vertrag wird in den islam-rechtlichen "Fikih - Büchern" wie ein schuldrechtlicher Vertrag behandelt, also zB wie Kauf oder Miete, entbehrt also des spezifisch familienrechtlichen Aspektes, den wir ihm heute beimessen.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts führte in der Türkei zur Niederwerfung der Reaktion und zu einem Sieg des liberalen Gedankengutes. Westliche Bestrebungen traten in Erscheinung. Im Gefolge dieser Tendenzen erging ein neues Gesetz, das "Mecelle". Es sollte zumindest gewissen Mängeln abhelfen, die darauf beruhten, dass die Türkei damals noch immer kein kodifiziertes Zivilgesetzbuch hatte. Das Gesetz enthielt 1851 Artikel, die im grossen und ganzen auf der islamischen Rechtsauffassung basierten. Dennoch gab es darin keine Vorschrift über das Familienrecht und das Erbrecht, so dass man in dieser Hinsicht weiterhin auf die religiöse Rechtslehre (Fikih) angewiesen war.

Schliesslich wurde aber doch am 2. September 1881 eine Verordnung über das Zivilstandsregister in Kraft gesetzt. Nach Artikel 33 dieser Verordnung konnten Mohammedaner eine Ehe nur mit Erlaubnis des religiösen Gerichtes, also des Kadis, eingehen. Den Anhängern anderer Religionen musste eine entsprechende Erlaubnis vom jeweiligen geistlichen Oberhaupt erteilt werden. Nun wurde die bloss auf Tradition beruhende Teilnahme des mohammedanischen Geistlichen, des Imams, an der Trauungszeremonie, positiv-rechtlich geregelt und zur Voraussetzung gemacht. Dadurch erlangte der Imam die Stellung eines Zivilstandsbeamten. Es wurde ihm die Pflicht auferlegt, sowohl von den Trauungs- als auch von den Scheidungsfällen dem Zivilstandsamt durch ein Schreiben Kenntnis zu geben. Personen, die ohne die erforderliche Erlaubnis des geistlichen Oberhauptes eine Ehe eingingen, wurden—in Abänderung des osmanischen Strafgesetzbuches von 1858—mit einer Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren bedroht. Merkwürdig ist, dass die ohne eine solche Erlaubnis geschlossene Ehe im Rahmen

der islamischen Grundsätze, also nach dem Fikih, dennoch als gültig angesehen wurde.

Nach dem seldschukischen und dem osmanischen Recht war der Ehemann verpflichtet seiner Frau eine Geldsumme oder einen sonstigen Vermögenswert als Heiratsgut zu übergeben. Diese Gabe wurde im älteren Recht als "Mehir" bezeichnet. Das Mehir wurde Eigentum der Frau. Die Unterlassung eines solchen Heiratsgutes berührte allerdings die Gültigkeit der Ehe nicht. Das Mehir konnte freilich von der Frau auch nach Eheabschluss noch jederzeit eingefordert werden. Die Höhe des Mehir war wiederum von der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Gatten abhängig.

Schon aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass die Frau unter der Herrschaft des seldschukischen und des osmanischen Familienrechtes im Vergleich zum Mann die schwächere Stellung hatte. Dies kommt vor allem auch dadurch zum Ausdruck, dass der Mann das Recht zur grundlosen Scheidung hatte, wobei er diese Scheidung auch mündlich herbeiführen konnte. Die Frau hatte keine so weitgehenden Rechte. Sie konnte sich von ihrem Mann nur dann scheiden lassen, wenn eine solche Möglichkeit beim Abschluss des Ehevertrages ausbedungen worden war. Die Ehe musste als auf Verlangen der Frau unter diesem Vorbehalt geschlossen sein.

Ein Ehemann, der seine Frau bereits dreimal mündlich und unwiderruflich "verstossen hatte", also eine dreimalige Scheidung durchgeführt hatte, konnte sie nicht nochmals (ein viertes Mal) heiraten. Allerdings war dies auf einem Umweg möglich: Die Frau musste zunächst einen anderen Mann hieraten und sich von diesem wieder scheiden lassen. Dann hatte auch der erste Mann die Möglichkeit zum neuen Eheabschluss. Diese "Zwischenvermählung" wurde oft nur als Scheinehe geschlossen.

Im seldschukischen und osmanischen Eherecht war die Polygamie zulässig. Der Mann durfte bei Erfüllung einiger Bedingungen gleichzeitig maximal mit vier Frauen verheiratet sein. Voraussetzung war aber, dass alle Ehefrauen vom Ehemann in bezug auf Wohnung, auf Unterhalt, auf Bekleidung und auch in bezug auf die Liebe gleichbehandelt wurden.

Ein Dekret vom 25 Oktober 1917 hat die das Familienrecht betreffenden Regeln genauer umschrieben und positiviert. Für die nicht mohammedanischen Untertanen galten nun ausdrücklich für Eheschliessung und Scheidung die Grundsätze der christlichen oder jüdischen Religion. Das Dekret behandelte auch das Verlöbniß als eine juristische Institution. Die Polygamie unter Mohammedanern wurde auch durch dieses Dekret nicht beseitigt. Allerdings war es nun möglich, dass sich der Ehemann bei Abschluss der Ehe dazu verpflichtete, keine weitere Frau zu heiraten. Ging er allerdings eine neue Ehe ein, so wurde auch diese als gültig angesehen. Die erste Ehefrau hatte aber das Recht, ihre eigene Ehe anzufechten.

Am 19 Juni 1919 hob die Regierung in Istanbul das eben erwähnte Dekret auf und setzte die alten religiösen Regeln, also das Fikih - Recht, wieder in Wirksamkeit.

Im übrigen ist noch zu erwähnen, dass die Frau als Mutter ihrer Kinder keine elterliche Gewalt hatte. Sie konnte auch im Rahmen der Bedürfnisse des Haushaltes keine Vertretungsakte setzen, hatte also keine "Schlüsselgewalt".

## II. DAS TÜRKISCHE FAMILIENRECHT NACH GRÜNDUNG DER REPUBLIK

### 1. Allgemeines

Im Jahre 1919 begannen die Türken unter der Führung Kemal Paschas, der später den Namen Kemal Atatürk annahm, einen Freiheitskrieg gegen die Sieger des Ersten Weltkrieges, der zugleich im Inneren den Charakter einer Revolution annahm und die alten Ideale der Türkisierung und der Europäisierung verwirklichen wollte. Dieser innere Aufbruch führte zu gewaltigen Veränderungen. An die Stelle der jungtürkischen Ideen trat eine neue Definition des Begriffes der Nation als einer Gemeinsamkeit von Sprache, Kultur und Ideal. Der Faktor Religion verlor völlig seine Bedeutung. Gleichzeitig mit der Abschaffung des Sultanates und des Kalifats und der Trennung von Staat und Religion wurden alle Religionen und Konfessionen grundsätzlich gleichgestellt. Am 29

Oktober 1923 wurde die Republik ausgerufen, und es kam damit eine Phase, in der die Türkei von sich aus den Weg der Europäisierung beschritt. Es galt das Schlagwort: *Kemalismus* ist der Weg zur europäischen Kultur und europäischen Zivilisation. Als Hauptaufgabe wurde der Kampf gegen die Theokratie und den Absolutismus und die Verteidigung der nationalen Souveränität angesehen.

Die neue Weltanschauung übte auch auf das Rechtswesen einen grossen Einfluss aus. So sollte auch eine neue familienrechtliche Ordnung geschaffen werden. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch wurde rezipiert. Es trat am 4. Oktober 1926 in Kraft und führte auf dem Gebiet des Familienrechtes zu einer neuen Ordnung, die auf dem Laizismus sowie auf der Gleichberechtigung von Mann und Frau beruht.

## 2. Das Familienrecht im türkischen Zivilgesetzbuch

Das türkische ZGB regelt das Familienrecht im Anschluss an das Personenrecht. Die Abweichungen vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch sind nicht wesentlich.

Das Familienrecht ist in drei Abteilungen gegliedert. In der ersten Abteilung wird die Ehe als Gemeinschaft zwischen den Ehegatten und die Grundlage der Familie behandelt. Der wichtigste Teil dieser Abteilung (Art. 82 bis 240) lautet in der französischen Fassung "das Ehepaar" (*des époux*), in der deutschen Fassung "das Eherecht". Die zweite Bezeichnung ist meiner Meinung nach zutreffender. Im einzelnen werden die Eheschliessung (einschliesslich das Verlöbniß) die Ehescheidung, die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und das Ehegüterrecht behandelt.

Die zweite Abteilung betrifft das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Dieses Verhältnis ist verschieden, je nach dem ob es auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Unter dem Titel "die Familiengemeinschaft" (Art. 315 bis 345) wird das Verhältnis von Personen behandelt, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, seien sie verwandt oder nicht.

In der dritten und letzten Abteilung nimmt die Vormundschaft die wichtigste Stellung ein.



### 3. Grundsätze des türkischen Familienrechts

Fasst man das Wesentlichste zusammen, so beruht das nunmehrige türkische Familienrecht auf mehreren Prinzipien.

#### a) *Das Prinzip der Gemeinschaft und der Kontinuität (Dauerhaftigkeit)*

Auch das türkische Familienrecht beruht zunächst einmal auf dem Grundsatz der Gemeinschaft. Durch die Trauung werden die Ehegatten zu einer solchen Gemeinschaft verbunden, die Kinder treten hinzu.

Mit dem Gedanken der Gemeinschaft ist jener der Dauerhaftigkeit (Kontinuität) eng verknüpft. Dieses Prinzip kommt vor allem in Art. 151 Abs. 2 ZGB zum Ausdruck, wo es heisst, dass die Ehegatten gegenseitig zu Treue und Beistand verpflichtet sind, dass sie gemeinsam die Sorge für die Kinder tragen müssen, sowie für ihrer Erziehung und ihren Unterhalt entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage Sorge tragen müssen. Gemäss Art. 153 Abs. 2 muss die Frau dem Manne mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihn nach Kräften in der Sorge für die Gemeinschaft unterstützen.

#### b) *Das Prinzip des Schutzes bedürftiger Personen*

Das türkische ZGB gewährt manchen Personen wegen ihrer Stellung in der Familie einen besonderen Schutz. Ein solcher Schutz wird vor allem den Kindern gegenüber den Eltern und der Ehefrau gegenüber dem Mann gewährt. Hierzu nur wenige Beispiele:

Bei mangelhafter Ausübung der elterlichen Gewalt, vor allem bei schwerem Missbrauch, hat die zuständige Behörde, also das Gericht, die elterliche Gewalt zu entziehen (Art. 274 türk. ZGB). Entsprechende Schutzmassnahmen sind auch bei schlechter Wirtschaft der Eltern mit dem Kindesvermögen vorgesehen. Bei Interessenkollisionen besteht auch die Möglichkeit der Mitwirkung eines Beistandes (Kollisionskurators).

Auch zum Schutze unehelicher Kinder werden durch das Gesetz besondere Massnahmen getroffen, auf die hier nicht weiter einge-

gangen werden kann. Die Frau hat das Recht auf richterliche Hilfe, wenn ihr der Ehemann die an sich nötige Bewilligung für die Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes böswillig verweigert (Art. 162). Besondere Vorschriften bestehen über vorsorgliche Massnahmen bei Scheidung der Ehe oder Nichtausübung der ehelichen Pflichten.

Manche dieser sogenannten Bestimmungen werden in der Literatur heftig kritisiert. Es wird vor allem behauptet, dass auch diese Vorschriften die Frau benachteiligen. Nunmehr arbeitet eine Expertenkommission einen Entwurf aus, der dieser Kritik Rechnung tragen soll. Soweit ich informiert bin, sollen bereits einige Abänderungsvorschläge in endgültiger Fassung vorliegen.

#### *c) Das Prinzip der Beschränkung der Privatautonomie*

Da nunmehr die Auffassung vorherrscht, dass im Familienrecht viele öffentliche Interessen wirksam sind, ist die Privatautonomie weitgehend eingeschränkt. Die Normen des Familienrechtes sind weitgehend der Abänderung durch die Parteien entzogen. Dies gilt zB von den Vorschriften über die Eingehung der Ehe, über die elterliche Gewalt, über die Beistandspflichten über den Namen usw. Da dieses Prinzip in allen europäischen Rechtsordnungen vorherrscht, brauche ich hier nicht näher darauf einzugehen.

#### *d) Das Prinzip des staatlichen Eingriffs*

Mit dem eben erörterten Prinzip hängt zusammen, dass es der Staat für sich in Anspruch nimmt, im Bereich des Familienrechtes selbst eine gewisse Ordnung zu schaffen, in deren Rahmen die Familie weiterbestehen soll. Auch dieser Grundsatz ist in den europäischen Ländern allgemein wirksam. Der Ehevertrag ist an eine besondere Form gebunden, die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe ist besonders festgelegt, besondere Vorschriften gibt es über die Ehehindernisse. Ebenso sind die Voraussetzungen der Scheidung im einzelnen und zwingend geregelt. Bis zu dem Augenblick der Scheidung sind trotz Vorhandenseins eines Scheidungsgrundes die Wirkungen einer gültigen Ehe gegeben. Das richterliche Urteil ist also ein nicht zurückwirkendes Gestaltungsurteil (Art. 112 bis 138 ZGB).

Ähnlich zwingende Vorschriften bestehen für die Vaterschaftsklage und die Ehelichkeitsbestreitungsklage. Von der besonderen Überwachungstätigkeit des Staates im Bereiche der elterlichen Gewalt und des Vormundschaftswesens war schon die Rede.

#### 4. Vergleich des alten türkischen Familienrechts mit dem türkischen ZGB

Vergleicht man das alte türkische Familienrecht mit den nunmehrigen Vorschriften des türkischen ZGB, so sind folgende Punkte besonders hervorzuheben :

1. Das Familienrecht ist nicht mehr ein ungeschriebenes Recht, sondern kodifiziert.
2. An die Stelle der Polygamie trat die Monogamie.
3. Der Staat nimmt für sich den Akt des Eheabschlusses in Anspruch. Der zuständige Beamte muss an der Trauung teilnehmen, die religiöse Trauungsfeierlichkeit darf ohne Vorlage des staatlichen Trauungsscheines nicht vorgenommen werden.
4. Von den Parteien wird die Ehemündigkeit verlangt, die ein bestimmtes Alter voraussetzt.
5. Die Ehe durch Stellvertretung wurde abgeschafft.
6. Die Scheidung wird der Gewalt des Ehemannes völlig entzogen. Es gibt besondere Scheidungsgründe, die nur in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden können.
7. Gesetzlicher Güterstand ist die Gütertrennung. Gütergemeinschaft oder Güterverbindung kann vereinbart werden.
8. Mann und Frau stehen grundsätzlich gleich, obwohl das Prinzip im Detrail nicht immer durchgeführt ist.
9. Die Adoption führt nun zu einer Rechtstellung, die jener zwischen Eltern und ehelichen Kindern entspricht.

### 5. Die Reformbedürftigkeit des geltenden Familienrechts

Lassen Sie mich noch in wenigen Worten die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechtes aufzeigen.

1. Die Stellung des unehelichen Kindes ist noch immer reformbedürftig. Es bestehen noch eine Reihe von Diskriminierungen, die der heutigen Rechtsauffassung nicht mehr entsprechen. Als Beispiel diene Art. 443 Abs. 2 des türkischen ZGB: "Hat ein ausserehelicher Erbe oder sein Nachkomme mit ehelichen Nachkommen seines Vaters zu teilen, so erhält der aussereheliche Erbe oder sein Nachkomme nur halb so viel, als einem ehelichen Kinde oder seinen Nachkommen zufällt". Ich habe seit langem die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung kritisiert. Vor kurzer Zeit hat der türkische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung (Resmî Gazete, 18.8.1981, N. 17432, S. 29) die Vorschrift aufgehoben, dass bei Feststellung der ausserehelichen Vaterschaft gegenüber einem Ehemanne die Feststellung mit Standesfolge ausgeschlossen ist, wenn er zur Zeit der Zeugung verheiratet war (Art. 310 Abs. 2 ZGB).

2. Nach geltendem Recht genügt bei der Feststellung der Vaterschaft eines ausserehelichen Kindes nicht der Beweis der Vaterschaft an sich. Vielmehr ist Voraussetzung, dass die Mutter die Beiwohnung unter einer besonderen Beeinflussung gestattet hat. Eine solche Beeinflussung wird in drei Fällen angenommen: Beim Eheversprechen des ausserehelichen Vaters an die Mutter; ferner wenn sich der Vater mit der Beiwohnung eines Verbrechens an der Mutter schuldig gemacht hat, zB Entführung oder Vergewaltigung; schliesslich wenn der Vater die ihm über die Mutter zustehende Gewalt missbraucht hat. Alle diese Voraussetzungen wären aufzuheben.

3. Die Formalitäten sind unnötig und erschweren den Eheabschluss, da sie besonders für die Landbevölkerung mit zahllosen administrativen Schwierigkeiten verbunden sind. Dies gilt für das Aufgebot, die Zustellung eines Verkündescheins, das Erfordernis einer Trauung in einem besonderen Amtlokal usw. Noch immer meinen übrigens manche Leute, dass die blosse Ehe vor dem Imam gültig sei. Sie unterlassen deshalb den behördlichen Eheabschluss,

so dass sich erst viel später die Unehelichkeit der Kinder herausstellt. Der Staat musste schon ab und zu zu Sondergesetzen Zuflucht nehmen, um solche Folgen zu beseitigen.

4. Wie schon angedeutet, sind eine Reihe von Vorschriften mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen. Das gilt etwa für den Satz, dass der Mann die eheliche Wohnung bestimmt und die Frau ihm folgepflichtig ist, oder für das Erfordernis einer Bewilligung des Ehemannes für die Ausübung eines Berufes durch die Ehefrau.

Wie schon erwähnt, arbeitet eine Expertenkommission an einem Entwurf über die Abänderung des ZGB. Die Reform soll vor allem den Einleitungsteil, das Personen- und das Familienrecht betreffen. Mit einer gewissen Genugtuung durfte ich vermerken, dass die Kommission der seit Jahren, und zwar auch von mir, geübten Kritik Rechnung tragen wird und entsprechende Änderungen der familienrechtlichen Vorschriften vorschlagen wird.

Ich danke ihnen.

## LİTERATÜR

- AĞAOĞLU, Ahmet : Hukuk Tarihi, İstanbul 1931.
- AKINTÜRK, Turgut : Aile Hukuku, 3. bası, Ankara 1978.
- ANSAY, S. Şakir : Hukuk Tarihinde İslâm Hukuku, 3. bası, Ankara 1958.
- ANSAY, S. Şakir : Eski Aile Hukukumuzda Bir Nazar, Ankara 1952.
- ARMINJON, P. : Etrangers et protégés dans l'Empire Ottoman, Paris 1903.
- ARSAL, S. Maksudi : Türk Tarihi ve Hukuk, İstanbul 1947.
- BAMMATE, H. : Visages de L'Islam, Lausanne 1958.
- BELGESAY, M. Reşit : Kur'an Hükümleri ve Modern Hukuk, İstanbul 1963.
- BELLEFONDS, Y.L. : Traité de Droit Musulman Comparé II. Paris/La Haye 1965.
- BİLMEN, Ömer Nasuhi : Hukuk-u Islâmiyye ve Istılahat-ı Fıkhiye, Cilt II, İstanbul 1950.
- BOZKURT, M.E. : Türk Medenî Kanunu Nasıl Hazırlandı? Medenî Kanunun XV. Yılı için Ortak Eser, İstanbul 1943.
- EROMLEY : Family Law, 5. bası, London 1976.
- BUVAT, L. : Le Code Familial Ottoman de 1917 dans la Revue du Monde Musulman 1921.
- CORBONNIER : Droit civil, cilt II, 8. bası, Paris 1969.
- CHARLES, R. : Le Droit Musulman, Que sais-je (serisinden), Paris 1965.
- CHEHATA, C. : Précis de Droit Musulman, Paris 1970.
- CİN, Halil : İslâm ve Osmanlı Hukukunda Evlenme, Ankara 1973 (Tez).
- CLAVEL, E. : Droit Musulman, Du statut personnel et des successions. I-II, Paris 1895.
- ÇANDARLI, Z. : L'évolution du mariage.
- DESCHENAUX/TERCIER : Le mariage et le divorce, Bern 1974.

- DIETZ : Staudinger's Kommentar, 11. bası, Cilt IV, cüz 37, Familienrecht, Berlin 1964.
- DERKS, S. : La famille Musulman Turque, Paris/La Haye 1969.
- D'OHSSON, M. : Tableau général de l'Empire Ottoman, Paris 1878.
- EGGER, A. : Einleitung, Familienrecht, 2. bası, Zürich 1936.
- FAHMY, M. : La Condition de la femme dans la tradition et l'évolution de l'islamisme, Paris 1913.
- FEYZİOĞLU, F. : Aile Hukuku, 2. bası, İstanbul 1979.
- GÖNENSAY, S. : Aile Hukuku, İstanbul 1948.
- GÖTZ / GMÜR / BÜHLER / HEGNAUER / SILBERNAGEL / WÄBER / KAUFMANN : Berner Kommentar, Cilt II, Familienrecht, Bern 1923 - 1975.
- GÜNALTAY, Ş. : İslâmdan Önce Arablar Arasında Kadının Durumu, Aile ve Türlü Nikâh Şekilleri, Belleten, Cilt XV, Ekim 1951, s. 60 vd.
- HELOU : Etude sur la condition juridique des femmes Musulman, Paris 1896.
- JUNBOLL, W. : Handbuch des Islamischen Gezetzes, Leipzig 1910.
- KOZIOL/WELSER : Grundriss des Bürgerlichen Rechts II, 6. bası, Wien 1982.
- KÖPRÜLÜ, B. : Medenî Hukuk, 1-3. Kitaplar, İstanbul 1970 - 1971.
- LAMOUCHE : Histoire de la Turquie depuis les origines jusqu'à nos jours, Paris 1934.
- LEHMANN/HENRICH : Band IV, Deutsches - Familienrecht, 4. Aufl., Berlin 1967.
- MARDİN, E. : Aile Hukuku Dersleri (Ders Notları), İstanbul 1941 - 1942.
- MAZEAUD/MAZEAUD/JUGLART : Leçons de droit civil, Tome I, volume 3, 5. bası, Paris 1972.
- ÖĞÜZOĞLU, C. : Medenî Hukuk II, Aile Hukuku, 5. bası, Ankara 1963.
- ÖZTAN, B. : Aile Hukuku, Ankara 1979.
- SAUTAYRA - CHERBONNEAU : Droit Musulman, Cilt I-II, 1873-1874.

- SAYMEN/KÖPRÜLÜ : Türk Medeni Hukuku, Cilt I, İstanbul 1964.
- SAYMEN/ELBİR : Türk Medeni Hukuku, Cilt III (Aile Hukuku),  
2. bası, İstanbul 1960.
- SCHWARZ, A.B : Aile Hukuku, 2. bası, İstanbul 1945.
- TEKİNAY, S.S. : Türk Aile Hukuku, 4. bası, İstanbul 1982
- TİMUR, H : Eski örfi hukukumuzda nişanlanma ve kalın müessesesi,  
E Mardin'e Armağan adlı ortak eser, İstanbul 1943.
- TUOR/SCHNYDER : Das Schweizerische, Zivilgesetzbuch, 9. bası, Zü-  
rich 1975.
- Türk Medeni Kanunu Öntasarısı ve Gerekçesi (Ortak Çalışma), An-  
kara 1971.
- TYAN : Histoire de l'organisation en pays d'Islam, Paris 1938.
- VELİDEDEOĞLU, H.V. : Aile Hukuku, 5. bası, İstanbul 1965.
- ZEYS : Traité de droit Musulman Algèrien, Cilt II, Alger 1866.